

## Entscheidungsbesprechung

### Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sog. „IS-Heimkehrerinnen“

**1. Eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung besteht in einer Förderung des Vereinigungszwecks von innen. Die dafür notwendige Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung setzt eine gewisse formale Eingliederung in die Organisation voraus. Sie kann nicht einseitig erfolgen, sondern verlangt ein einvernehmliches internes Mitwirken.**

**2. Die formale Eingliederung in eine terroristische Vereinigung setzt keinen förmlichen Beitritt voraus. Vielmehr kann die einvernehmlich erfolgende Beteiligung an den Aktivitäten der Organisation, die über das bloße familiäre Zusammenleben im „Kalifat“ hinausgeht, die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung begründen.**

**3. Die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht in der objektiv vorteilhaften Förderung des Vereinigungszwecks durch ein Nichtmitglied von außen. Sie liegt vor, wenn die Aktionsmöglichkeiten der Organisation oder ihre Zwecksetzung positiv beeinflusst werden und dadurch die Gefährlichkeit der Organisation gefestigt wird.**

**4. Allein das familiäre Zusammenleben einer IS-Sympathisantin mit einem IS-Mitglied, die Wahrnehmung „häuslicher Pflichten“ und das Austragen und die Betreuung von Kindern begründen keine eigene Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung. Auch genügen diese Verhaltensweisen allein nicht den Voraussetzungen einer strafbaren Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch Gewährung eines vereinigungsbezogenen Vorteils.**

(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 89a, 89b, 89c, 129a, 129b

BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17<sup>1</sup>

BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – StB 11/18<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in BGH NSStZ-RR 2018, 206 und in GSZ 2018, 198 m. Anm. Paul; siehe auch BeckRS 2018, 9628 und online abrufbar unter [juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=8f54ad77822ff39b4998cfe29ac86189&nr=83984&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=8f54ad77822ff39b4998cfe29ac86189&nr=83984&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf). (21.3.2019).

<sup>2</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in BGH NSStZ-RR 2018, 369; siehe auch BeckRS 2018, 16466 und online abrufbar unter [juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ff05a4034cc487bc8e830982bf147eb5&nr=86059&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ff05a4034cc487bc8e830982bf147eb5&nr=86059&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf). (21.3.2019).

## I. Sachverhalte und Entscheidungen

### 1. Sachverhalt 1 – BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17

Die Beschuldigte war am 1.3.2016 zusammen mit ihrem Partner B, mit dem sie bereits seit 2015 nach muslimischem Recht verheiratet war, aus Deutschland ausgereist. Ab Mitte/Ende März 2016 bis zu ihrer Festnahme im August 2017 hatte sie mit B in vom IS kontrollierten Gebieten Syriens gelebt. Das familiäre Zusammenleben im „Kalifat“ war so gestaltet, dass die Beschuldigte für den Haushalt zuständig war, während B als Krankenpfleger tätig war. B erhielt von IS monatliche Zahlungen, die auch einen „Familienzuschlag“ für die Beschuldigte umfassten. Am 2.11.2016 wurde ihr gemeinsamer Sohn geboren, dessen Betreuung die Beschuldigte übernahm. Nach der Geburt des Kindes hatte die Beschuldigte zusammen mit B angesichts der Sicherheitslage mehrfach ihren Aufenthaltsort gewechselt, bis beide sich Mitte August 2017 in von der „Peschmerga“<sup>3</sup> kontrolliertes Gebiet begaben und dort festgenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschuldigte wieder schwanger.

Der Generalbundesanwalt hatte gegen die Beschuldigte einen Haftbefehl beim Ermittlungsrichter beim BGH beantragt. Er sah in den durch die Beschuldigte verrichteten Tätigkeiten im Haushalt ebenso wie in den beiden Schwangerschaften und der Erziehung des im November 2016 geborenen Kindes im Einklang mit der IS-Ideologie eine mitgliedschaftliche Betätigung in der ausländischen terroristischen Vereinigung des IS. Zur Begründung führte er aus, dass die Führung des Haushalts und die Betreuung der gemeinsamen Kinder dem im IS herrschenden Rollenverständnis entspreche und dass insbesondere in der „Geburt eines Kindes im Herrschaftsgebiet des IS“ wie auch der zweiten Schwangerschaft ein „aktiver mitgliedschaftlicher Beitrag“ zur personellen Stärkung eines „Staatsvolkes“ der Terrororganisation liege. Die Mitgliedschaft der Beschuldigten im IS sei insbesondere dadurch deutlich gewesen, dass sie als „allein schon sprachlich deutlich erkennbare Ausländerin“ auf dem Gebiet des Kalifats entsprechend der dort herrschenden Regeln gelebt und damit eine „Art Repräsentationsaufgabe“ wahrgenommen habe.<sup>4</sup>

Der Ermittlungsrichter hatte diese Einschätzung des Generalbundesanwalts nicht geteilt und deshalb den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt. Hiergegen hatte der Generalbundesanwalt Beschwerde eingelegt, § 304 Abs. 5 StPO.

### 2. Entscheidung 1

Der BGH wies die Beschwerde mit Beschluss vom 22.3.2018 zurück. Der mitgeteilte Sachverhalt begründe aus rechtlichen Gründen keinen dringenden Tatverdacht für eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS. Unabhängig davon, ob man dem zur überwiegenden Tatzeit geltenden, etwas restriktiveren Vereinigungsbegriff der damaligen Rechtsprechung folge, oder ob man den weiteren Vereinigungsbegriff des seit Inkrafttreten des 54. Gesetzes zur Änderung

<sup>3</sup> Kurdische Sicherheitskräfte, die Gegner der IS-Kämpfer.

<sup>4</sup> BGH NSStZ-RR 2018, 206.

des StGB vom 17.7.2017<sup>5</sup> geltenden § 129 Abs. 2 StGB anwende, seien jedenfalls die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung durch den dargelegten Sachverhalt nicht erfüllt. Allein die Tatsache, dass die Beschuldigte dem B in das Kalifat gefolgt war, dort mit ihm zusammengelebt und eine Familie gegründet habe, könne den Tatbestand der mitgliedschaftlichen Betätigung in der Vereinigung nicht begründen. Hierfür sei notwendig, dass die Beschuldigte in gewisser Weise formal in die Vereinigung eingegliedert sei und daher die Vereinigungszwecke von innen heraus fördere. Das aber sei für die Beschuldigte nicht anzunehmen. Dass B einen Familienzuschlag erhalten habe, könne nicht als Zuwendung an die Beschuldigte persönlich im Sinne eines Entgelts für vereinigungsbezogene Förderungsleistungen interpretiert werden. Auch sei darin keine Zustimmung seitens der Vereinigung zu einer formalen Eingliederung der Beschuldigten in die Organisation und deshalb auch keine Mitgliedschaft zu sehen. Mangels einer Wahrnehmung von Propaganda- oder Verwaltungstätigkeiten für die Vereinigung sei auch aus der Tatsache, dass die Beschuldigte als „deutlich erkennbare Ausländerin“ im Einklang mit den Regeln des IS gelebt habe, keine organisationsbezogene Repräsentationsfunktion für die terroristische Vereinigung abzuleiten.

Auch für eine Unterstützung der Vereinigung im Sinne des § 129a V StGB seien keine hinreichenden Anhaltspunkte erkennbar. Die Unterstützung setze eine für die Vereinigung als solche objektiv nützliche Förderungshandlung voraus. Das sei weder für die Haushaltsführung noch für die Geburt und Betreuung des gemeinsamen Kindes anzunehmen. Inwieweit das bloße familiäre Zusammenleben die Vereinigungszwecke konkret gefördert haben sollte, sei aus dem dargelegten Sachverhalt nicht erkennbar.

Außerdem, so der *Senat*, sei auch eine auf konkrete Betätigungshandlungen des B im Rahmen seiner Mitgliedschaft bezogene Unterstützungshandlung der Beschuldigten nicht dargelegt. Weder seien physische Hilfeleistungen zu konkreten organisationsbezogenen Handlungen des B erkennbar, noch seien Anhaltspunkte für psychische Unterstützungsleistungen im Sinne einer Bestärkung seines Entschlusses zur Mitgliedschaft in der Vereinigung dargelegt.

Insgesamt kommt der *Senat* damit zu dem Schluss, dass allein das freiwillige familiäre Alltagsleben einer mit dem IS sympathisierenden Partnerin eines IS-Mitglieds im Herrschaftsbereich des sogenannten Kalifats keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine strafbare Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung aufweise.

### 3. Sachverhalt 2 – BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – StB 11/18

Auch in diesem Sachverhalt geht es um die Entscheidung des Ermittlungsrichters beim BGH über den Erlass eines Haftbefehls gegen eine Beschuldigte wegen ihres Verhaltens in einem vom IS kontrollierten Gebiet in Syrien. Die Beschuldigte war im Dezember 2013 (allein) in das Herrschaftsgebiet des IS in Syrien ausgereist. Dort hatte sie direkt nach ihrer Ankunft den ihr bislang unbekanntem „IS-Kämpfer“ Ay ge-

heiratet, der ihr von der Organisation vermittelt worden war. In der folgenden Zeit lebte die Beschuldigte mit Ay und den beiden zwischenzeitlich geborenen Kindern in verschiedenen, vom IS kontrollierten Gebieten in Syrien und im Irak. Der IS bezahlte den Eheleuten monatlich einen Betrag von 100 \$ und wies ihnen verschiedene Wohnungen zu, die sie mietfrei bewohnten.

Die Beschuldigte hatte während ihres Aufenthalts in Syrien und dem Irak in verschiedenen Internet-Blogs und auf einem Telegram-Account geäußert, Muslime seien aus religiösen Gründen verpflichtet, aus dem Gebiet der Ungläubigen in vom IS kontrolliertes Gebiet überzusiedeln. Gleichgesinnte Europäer forderte sie deshalb auf, ihrem Beispiel zu folgen. Außerdem zeigte die Beschuldigte wiederholt die von ihr getragenen Waffen und berichtete von ihrer Bereitschaft, Sprengstoffgürtel zu tragen und gegebenenfalls auch etwaige Gegner damit anzugreifen. Schließlich rechtfertigte sie durch den IS verwirklichte Enthauptungen und ließ sich von ihrem Ehemann zu solchen Enthauptungen führen. Die Blogbeiträge der Beschuldigten wurden vom IS überwacht, teilweise auch untersagt.

Nachdem Ay bei Kämpfen umgekommen war, lebte die Beschuldigte noch etwa acht Monate in einem Frauenhaus des IS und sollte erneut mit einem IS-Kämpfer verheiratet werden. Im September 2017 wurde sie allerdings von kurdischen Sicherheitskräften verhaftet.

Der Ermittlungsrichter beim BGH hatte einen durch den Generalbundesanwalt gestellten Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen die Beschuldigte wegen des Verdachts der mitgliedschaftlichen Betätigung für eine ausländische terroristische Vereinigung abgelehnt. Die hiergegen vom Generalbundesanwalt eingelegte Beschwerde hatte Erfolg.

### 4. Entscheidung 2

Der BGH entschied durch Beschluss vom 28.6.2018, die Beschuldigte sei wegen des dringenden Verdachts der Beteiligung als Mitglied einer terroristischen Vereinigung im Ausland gem. §§ 112 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 114, 125 Abs. 1, 169 Abs. 1 S. 2 StPO in Untersuchungshaft zu nehmen. Anders als im ersten Sachverhalt bejahte der BGH hier den dringenden Tatverdacht einer betätigten Mitgliedschaft der Beschuldigten in der terroristischen Vereinigung IS im Ausland. Eine einvernehmliche Aufnahme der Beschuldigten in die Vereinigung leitete der *Senat* daraus ab, dass die Beschuldigte allein in das Hoheitsgebiet des IS eingereist war, dort auf Vermittlung des IS einen seiner Kämpfer geheiratet hatte und während ihrer gesamten Aufenthaltszeit nicht nur den Anweisungen ihres späteren Ehemanns, sondern auch anderer IS-Befehlshaber Folge geleistet hatte. Als betätigte Mitgliedschaft wertete der BGH die Einträge in den verschiedenen Internet-Blogs und auf dem Telegram-Account sowie die erklärte Bereitschaft, einen Anschlag durch Zünden eines Sprengstoffgürtels zu verüben.

Der Unterschied zum ersten Sachverhalt liegt hier in den geschilderten Tätigkeiten, die über das bloße Alltagsleben der Gefährtin eines IS-Kämpfers hinausgingen. Die Beschuldigte hatte sich erwiesenermaßen nicht darauf beschränkt, das Rollenbild der für Haushalt und Nachwuchs zuständigen Frau

<sup>5</sup> BGBl. I 2017, S. 2440.

im Kalifat auszufüllen. Sie hatte darüber hinaus auch aktiv Propaganda-Tätigkeiten für den IS erfüllt und außerdem ihre Bereitschaft zur Verwirklichung konkreter Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte gegen „Gegner“ zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick auf die gleichzeitig erfolgte Ausfüllung der Mutterrolle und die Verrichtung „häuslicher Pflichten“ führt der BGH klarstellend aus, dass hierdurch der dringende Tatverdacht hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung „nicht wieder entfallt“.<sup>6</sup>

Die Entscheidungen bieten eine gute Gelegenheit zur genaueren Auseinandersetzung mit dem materiellen deutschen Terrorismusstrafrecht. Terrorismusbezogene Straftaten finden sich einerseits in §§ 129a, 129b StGB, andererseits in §§ 89a–89c StGB.

## II. Einführung: Zur Systematik terroristischer Straftaten im deutschen Strafrecht

Das Kriminalitätsphänomen des Terrorismus an sich ist im deutschen Strafrecht nicht gesondert definiert. Der Terrorismusbegriff des deutschen Rechts lässt sich nur mittelbar aus den Normen in §§ 129a i.V.m. 129 StGB einerseits und § 89a Abs. 1 S. 2 StGB andererseits ableiten.

Entscheidend für die *terroristische* Vereinigung im Sinne des § 129a StGB ist die Verfolgung eines bestimmten Vereinigungszwecks: Richtet er sich auf die Begehung der in § 129a Abs. 1 StGB abschließend aufgezählten besonders schweren Straftaten nach §§ 211, 212, 239a, 239b StGB sowie §§ 6–12 Völkerstrafgesetzbuch, so ergibt sich aus dieser Zwecksetzung bereits die Einordnung der Vereinigung als terroristisch. Wegen des besonders hohen Unrechtsgehalts der Bezugstaten ist weder erforderlich, dass mit ihrer Verwirklichung eine spezielle, über die Begehung hinausreichende terroristische Zwecksetzung verfolgt wird, noch dass die bezweckte Tat eine besondere Eignung zur Einschüchterung der Bevölkerung aufweist.<sup>7</sup>

Auch bei terroristischen Vereinigungen im Sinne des § 129a Abs. 2 StGB liegt der Vereinigungszweck in der Begehung abschließend aufgezählter spezifischer Katalogtaten.<sup>8</sup> Sie weisen aber allesamt einen geringeren Unrechtsgehalt auf als diejenigen des Abs. 1. Deswegen müssen sie mit einer besonderen Bestimmung verknüpft sein und darüber hinaus die Eignung aufweisen, einen erheblichen Schaden zu verursachen, um als Bezugstaten einer terroristischen Vereinigung zu gelten: Die Katalogtat(Begehung) muss dazu bestimmt sein, „die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheb-

lich zu beeinträchtigen“. Weiterhin muss die geplante Verwirklichung der Katalogtat geeignet sein, „durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich“ zu schädigen, § 129a Abs. 2 Hs. 3 und 4 StGB. Dabei soll es ausreichend sein, wenn nur eine der bezweckten Taten die spezifisch terroristische Zielsetzung aufweist oder wenn diese Zielsetzung erst durch mehrere geplante Taten in ihrer Kombination verfolgt werden soll.<sup>9</sup> Auch bei den Katalogtaten des § 129a Abs. 2 StGB ist die Eigenschaft als terroristische Tat nicht etwa an die Verfolgung eines *politischen* Ziels geknüpft, sondern die Zwecksetzung wird auf eine bestimmte Eignung der Katalogtat – zur Einschüchterung und Schadensverursachung – reduziert.<sup>10</sup>

§ 129a Abs. 3 StGB lässt es für eine terroristische Vereinigung sogar ausreichen, wenn der Vereinigungszweck sich lediglich auf die *Androhung* von Katalogtaten nach den Abs. 1 und 2 richtet.

Durch die im Jahr 2002 erfolgte Einführung des § 129b StGB<sup>11</sup> wurde der Anwendungsbereich der Vereinigungsstrafataten des § 129a StGB auf ausländische terroristische Straftaten erstreckt, wobei auch insoweit die Voraussetzungen des deutschen Strafanwendungsrechts in §§ 3 ff. StGB – jedenfalls überwiegend – zu berücksichtigen sind.<sup>12</sup>

Insgesamt enthält § 129a StGB eine *Organisationsstraf-tat*,<sup>13</sup> die sich nicht etwa auf bereits verwirklichte, sondern auf das Vorfeld künftig bezweckter Taten bezieht. Hierfür reicht das reine „Projektstadium“ aus – es ist nicht erforderlich, dass die Vereinigungsmitglieder bereits konkrete Versuchshandlungen vorgenommen haben.<sup>14</sup> Die Organisationsdelikte dienen nach der herrschenden Ansicht dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und staatlichen Ordnung<sup>15</sup> und bilden abstrakte Gefährdungsdelikte im Vorfeld drohender Rechtsverletzungen.<sup>16</sup> Von entscheidender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die besonderen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, die den Strafverfolgungsorganen ge-

<sup>9</sup> BGH NStZ-RR 2006, 267–269.

<sup>10</sup> Kritisch insoweit *Weigend*, in: Griesbaum/Schnarr/Hannich (Hrsg.), Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, 2006, S. 151 (163).

<sup>11</sup> 34. StrafrechtsänderungsG v. 29.8.2002, BGBl. I 2002, S. 1962.

<sup>12</sup> Näher hierzu Fn. 26.

<sup>13</sup> *Federle*, ZStW 110 (1998), 767 (792); *Schäfer* (Fn. 7), § 129 Rn. 5.

<sup>14</sup> *Weigend* (Fn. 10), S. 151 (164).

<sup>15</sup> BGHSt 41, 47 (51, 53); *Federle*, ZStW 110 (1998), 767 (792); *Schäfer* (Fn. 7), § 129a Rn. 1; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 129a Rn. 1, § 129 Rn. 1; jeweils m.w.N.; a.A. *Ostendorf*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 129a Rn. 3, § 129 Rn. 5: Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes für die durch strafrechtliche Deliktstatbestände im Einzelnen geschützten Rechtsgüter.

<sup>16</sup> *Schäfer* (Fn. 7), § 129 Rn. 4.

<sup>6</sup> BGH NStZ-RR 2018, 369 (371) = BeckRS 2018, 16466, Rn. 19.

<sup>7</sup> Vgl. *Schäfer*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 129a Rn. 42.

<sup>8</sup> Z.B. Computersabotage, Brandstiftungsdelikte, Straftaten gegen die Umwelt, insgesamt über zwanzig Katalogtaten.

stattet werden, wenn der Verdacht einer terroristischen Vereinigung im Raume steht.<sup>17</sup>

Ergänzt werden die Organisationsdelikte der §§ 129a, 129b StGB durch die im Jahr 2009 eingeführten<sup>18</sup> und im Jahr 2015 zuletzt ergänzten<sup>19</sup> Delikte nach §§ 89a–89c StGB. Sie beziehen sich auf die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten durch Einzeltäter, d.h. ohne den für §§ 129a, 129b StGB charakteristischen Organisationsbezug. Angesichts der zunehmenden „Dezentralisierung organisatorischer Strukturen vor allem im militant-islamistischen Bereich“<sup>20</sup> hatte es der Gesetzgeber als notwendig erachtet, Strafvorschriften zur Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen terroristischer Einzeltäter (auch so genannter „Schläfer“) zu schaffen. Die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch einen Einzeltäter weist allerdings für die Allgemeinheit einen geringeren Gefährdungsgrad auf als die Aktivitäten einer personell besser aufgestellten terroristischen Vereinigung. Außerdem kann sich ein Einzeltäter von einem einmal gefassten Anschlagsplan einfacher lösen, denn er unterliegt nicht der innerhalb einer organisatorisch verfestigten Vereinigung typischerweise herrschenden Gruppendynamik. Deshalb ist der Kreis der im Rahmen der §§ 89a–89c StGB abschließend aufgezählten Bezugsstaten deutlich enger als bei §§ 129a, 129b StGB. In §§ 89a–89c StGB geht es nur um die Vorbereitung von Taten nach §§ 211, 212, 239a, 239b StGB, die überdies einen spezifischen Staatsschutzbezug aufweisen müssen. Er besteht dann, wenn die vorbereitete Gewalttat staatsgefährdenden Charakter hat, weil sie „nach den Umständen bestimmt und geeignet (ist), den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben“. Berücksichtigt werden muss insoweit allerdings zweierlei: Zum einen kann nach dem Willen des Gesetzgebers eine Eignung der geplanten Tat zur Beeinträchtigung des inneren Staatsgefüges bereits dann angenommen werden, wenn der geplante Anschlag das Vertrauen der Bevölkerung in einen wirksamen staatlichen Schutz gegen schwere Gewalttaten zu beeinträchtigen vermag.<sup>21</sup> Das allerdings

dürfte generell der Fall sein, wenn ein Anschlag erfolgreich durchgeführt wird. Es ist deshalb zweifelhaft, ob der Staatsschutzbezug neben der Anknüpfung an die Katalogtaten eine wirkliche Einschränkung der tatbestandlichen Reichweite der Norm begründet.<sup>22</sup> Zum anderen verlangen §§ 89a–89c StGB keine Detailplanung der Gewalttat, sondern schon die Bestimmung des Deliktstyps soll ausreichen.<sup>23</sup> Die in §§ 89a–89c StGB als tatbestandsmäßige Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf solche schweren staatsgefährdenden Gewalttaten in Betracht kommenden Verhaltensweisen sind sehr weit gespannt: Besondere Aufmerksamkeit hat die Kriminalisierung der (auch versuchten) Reisetätigkeit nach § 89a Abs. 2a StGB durch die Gesetzesergänzung im Jahr 2015 erfahren.<sup>24</sup> Strafbare Vorbereitungshandlungen sind aber auch das Besuchen eines „Terrorcamps“ zu Ausbildungszwecken (§ 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB), das Beschaffen von Waffen (§ 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB), das Anbahnen von Kontakten zu Terrororganisationen (§ 89b Abs. 1 StGB), oder das Sammeln von Geldern zu terroristischen Zwecken, (§ 89c Abs. 1 StGB – wobei der Straftatenkatalog hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung deutlich weiter ist als hinsichtlich der in § 89a StGB normierten Vorbereitungsdelikte).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das deutsche Strafrecht auf terroristische Bedrohungslagen mit einer Vorverlagerung der Strafbarkeit weit in das Vorbereitungsstadium der zu vermeidenden terroristischen Anschläge reagiert hat – einerseits durch die terroristischen Organisationsdelikte, andererseits durch die Einführung der Vorfeldstraftaten in §§ 89a–89c StGB. Für beide Deliktsbereiche gilt, dass sie neben der Ermöglichung frühzeitiger Strafverfolgung vor allem auch die Legitimation zahlreicher strafprozessualer Ermittlungseingriffe bezwecken.

Besonders die Vorbereitungsdelikte der §§ 89a–89c StGB sind Gegenstand weitreichender Kritik in der Literatur.<sup>25</sup> Dennoch sollen diese Delikte hier nicht im Mittelpunkt stehen, denn die beiden zu besprechenden Entscheidungen würdigen das Verhalten der Täterinnen ausschließlich unter §§ 129a, 129b StGB. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb ebenfalls auf die Organisationsstraftaten im Sinne der §§ 129a, 129b StGB.

<sup>17</sup> *Federle*, ZStW 110 (1998), 767 (794); *Weigend* (Fn. 10), S. 151 ff. (152, 167); *ders.*, in: JICJ (4) 2006, S. 912–932 (912). Der Verdacht einer Straftat nach § 129a StGB legitimiert etwa Maßnahmen nach §§ 100a Abs. 1 Nr. 1, 100b Abs. 1, 100c Abs. 1 StPO. Erklärtes Ziel dieser und zahlreicher weiterer Ermächtigungsgrundlagen ist es, ein möglichst frühzeitiges Eingreifen in terroristische Organisationen zu ermöglichen, um die Verübung bezweckte, terroristischer Katalogtaten bereits im Vorfeld zu vereiteln.

<sup>18</sup> Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten v. 30.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2437.

<sup>19</sup> Änderungsgesetz zum Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten v. 12.6.2015, BGBl. I 2015, S. 926.

<sup>20</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 2, 12; siehe auch BGHSt 59, 218 (225 Rn. 16).

<sup>21</sup> BT-Drs. 16/11735 v. 27.1.2009, S. 12; siehe auch BGHSt 62, 102 (109 Rn. 22).

<sup>22</sup> Näher hierzu *Weißer*, ZStW 121 (2009), 131 (147 f.).

<sup>23</sup> BT-Drs. 16/11735 v. 27.1.2009, S. 12; BGHSt 62, 102 (105 Rn. 13).

<sup>24</sup> *Puschke*, NJW 2017, 2932 f.; *Zöller*, GA 2016, 90 (103 ff.) m.w.N.

<sup>25</sup> *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling*, NStZ 2009, 593 (601 ff.); *Puschke*, NJW 2017, 2932 f.; *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 383 (386 ff.); *Weißer*, ZStW 121 (2009), 131 (149, 153 ff.); *Zöller*, GA 2016, 90 (101 ff.); plakativ *Walter*, KJ 2008, 443: „Der Rechtsstaat verliert die Nerven“. Nach Ansicht der Rechtsprechung kann die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Normen durch eine verfassungskonforme Restriktion der subjektiven Tatseite erreicht werden. Notwendig sei hierfür der feste Entschluss des Täters zur künftigen Verwirklichung der Gewalttat, bedingter Vorsatz reicht demnach nicht aus. Vgl. hierzu BGHSt 59, 218 (239 f. Rn. 45).

### III. Zusammenfassende Würdigung der beiden Entscheidungen

Bevor die einzelnen tatbestandlichen Merkmale in den folgenden Abschnitten 2.–4. einer näheren Analyse unterzogen werden, muss zunächst geklärt werden, ob deutsches Strafrecht überhaupt für die beiden Auslandssachverhalte zur Anwendung kommen kann.

#### 1. Zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf die Auslandssachverhalte

Grundsätzlich handelt es sich bei Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von „IS-Heimkehrerinnen“ für ihr Verhalten in den vom IS kontrollierten Herrschaftsgebieten in Syrien und dem Irak um Auslandssachverhalte, für die die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts jenseits von § 3 StGB gesonderter Begründung bedarf.

Die Beschuldigte in Sachverhalt 2 ist deutsche Staatsangehörige. Für sie ergibt sich die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Auslandstaten nach §§ 129a, 129b StGB aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB i.V.m. § 129b Abs. 1 S. 2 StGB.<sup>26</sup> Die Voraussetzung der Tatortstrafbarkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist erfüllt, weil im syrischen Strafrecht die Beteiligung an Personenzusammenschlüssen mit terroristischen Zielen unter Strafe gestellt ist.<sup>27</sup> Vom Vorliegen der gem. § 129b Abs. 1 S. 3 StGB notwendigen Ermächtigung zur Verfolgung der Auslandstat durch das Bundesjustizministerium ist auszugehen.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Es ist umstritten, ob § 129b Abs. 1 S. 2 StGB als Strafanwendungsregel die §§ 3 ff. StGB verdrängt, oder ob die strafanwendungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 3 ff. StGB neben den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 S. 2 erfüllt sein müssen (so die herrschende Ansicht in der Literatur, vgl. nur *Stein/Greco*, in: Wolter [Hrsg.], Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2018, § 129b Rn. 4; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm* [Fn. 15], § 129b Rn. 3, jeweils m.w.N.; a.A. *Ostendorf* [Fn. 15], § 12b Rn. 9). BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – AK 52/16, Rn. 37 tendiert dazu, § 129 Abs. 1 S. 2 StGB als spezielle Strafanwendungsvorschrift für ausländische terroristische Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union zu interpretieren, durch die §§ 3 ff. StGB verdrängt werden. Die Frage wird aber ausdrücklich offengelassen; ebenfalls offen BGH NStZ-RR 2011, 199.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – AK 52/16, Rn. 37.

<sup>28</sup> Das Erfordernis der ministeriellen Ermächtigung zur Verfolgung terroristischer Auslandstaten jenseits der EU dient dazu, außenpolitische Verstimmungen durch die Verfolgung von Auslandstaten zu vermeiden. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, von der Verfolgung von Straftaten abzusehen, die (nur) im Tatortstaat als terroristisch gewertet werden, nach der nationalen politischen Einordnung aber eher als Befreiungsorganisationen anzusehen sind. Hier soll die Justiz davor bewahrt werden, politisch schwierige Entscheidungen treffen zu müssen. Die Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung ist vor diesem Hintergrund nicht justiziabel. Das Erfordernis der Ermächtigung wird im Schrifttum kritisch gesehen, weil sie die Verfolgung schwerwiegender Straftaten unter die Voraussetzung tagespolitischer

Über die Staatsangehörigkeit der Beschuldigten in Sachverhalt 1 enthält der Beschluss keine Angaben. Für den Fall, dass sie nicht deutsche Staatsangehörige sein sollte, ergeben sich die Voraussetzungen der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB i.V.m. § 129b Abs. 1 S. 2 StGB. Es ist davon auszugehen, dass derzeit kein Auslieferungsverkehr mit Syrien erfolgt.<sup>29</sup> Die Beschuldigte wurde im Inland betroffen, § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, womit zugleich die Voraussetzung des § 129b Abs. 1 S. 2 StGB erfüllt ist. Zur Tatortstrafbarkeit und der Ermächtigung durch das Bundesjustizministerium gilt das zu Fall 2 Ausgeführte entsprechend. Auch wenn die Beschuldigte also nicht deutsche Staatsbürgerin ist, ist für ihre Auslandstat damit deutsches Strafrecht anzuwenden.

#### 2. Vereinigungsbegriff und betätigte Mitgliedschaft

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des § 129 Abs. 2 StGB war der Begriff der (kriminellen oder terroristischen) Vereinigung nicht gesetzlich definiert.

##### a) Der Vereinigungsbegriff der Rechtsprechung bis zur Einführung des § 129 Abs. 2 StGB n.F. im Jahr 2017

Die Rechtsprechung hatte die Vereinigung definiert als „auf eine gewisse Dauer angelegter freiwilliger, organisatorischer Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen“.<sup>30</sup> Eine Beteiligung als Mitglied setzte demnach nicht nur dessen formale Eingliederung in die Organisation, sondern auch seine Unterordnung unter einen dort gefassten einheitlichen Willen in einer Weise voraus, dass ein einheitlicher Verband entsteht. Eine förmliche Beitrittserklärung o.ä. ist zwar nicht erforderlich, die Eingliederung kann aber andererseits auch nicht einseitig erfolgen (etwa indem sich ein IS-Sympathisant entschließt, nach den Regeln des radikalen Islam zu leben). Der Täter muss mit Zustimmung der Organisation eine Stellung einnehmen, die ihn als Mitglied erkennbar macht und aus der er die Vereinigungszwecke von innen fördert.

Diese Voraussetzung wäre nur für die Beschuldigte im zweiten Sachverhalt gegeben. Sie hatte sich offensichtlich in die Organisation eingefügt – etwa, indem sie sich (mehrfach) einen Ehemann zuweisen ließ, Unterhaltszahlungen entgegennahm und sich auch Wohnungen zuweisen ließ, schließlich indem sie in einem „Frauenhaus“ mit anderen Witwen von IS-Kämpfern zusammenlebte. Während der gesamten Aufenthaltsdauer im IS-Gebiet befolgte sie zudem Anweisungen verschiedener IS-Befehlshaber.

Für die Beschuldigte im ersten Sachverhalt scheidet eine eigene Mitgliedschaft in der Vereinigung aus, weil aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür abgeleitet werden kön-

Entscheidungen stellt, vgl. nur v. *Bubnoff*, NJW 2002, 2672 (2675); *Kreß*, JA 2005, 220 (228); *Schäfer* (Fn. 7), § 129b Rn. 25; befürwortend jedoch *Altwater*, NStZ 2003, 179 (181 f.).  
<sup>29</sup> Hierzu BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – AK 52/16, Rn. 37.

<sup>30</sup> So z.B. BGHSt 54, 216 (221); 54, 69 (107 f.); 45, 26 (31).

nen, dass sie selbst aktiv am Verbandsleben teilgenommen hatte.

*b) Der Vereinigungsbegriff seit Inkrafttreten des § 129 Abs. 2 StGB n.F.*

Dieser von der Rechtsprechung konzipierte Vereinigungsbegriff galt zwar während des überwiegenden Tatzeitraums für die beiden zu beurteilenden Sachverhalte, heute ist er aber nicht mehr geltende Rechtslage: Die Definition der Vereinigung durch die deutsche Justizpraxis entsprach nämlich nicht vollständig den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses zur organisierten Kriminalität 2008/841/JI v. 24.10.2008,<sup>31</sup> sondern war restriktiver. Der Vereinigungsbegriff der deutschen Justizpraxis stand in der Kritik, weil er eine in gewisser Weise organisatorisch verfestigte einheitliche Willensbildung, eine „Gruppenidentität“ der Vereinigung, voraussetzte. Im Hinblick auf die notwendige Willensbildung unter Zurückstellung von Einzelmeinungen – das „Einfügen in einen einheitlichen Verband“ – wurde der Vereinigungsbegriff als zu restriktiv angesehen, weil er die schlichte Unterwerfung eines Einzelnen unter den autoritären Willen eines Anführers ohne Einbindung in einen organisationellen Verband gerade nicht erfasste. Damit blieb der Vereinigungsbegriff der deutschen Rechtspraxis hinter den Anforderungen des Unionsrechts zurück,<sup>32</sup> was schließlich zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland durch die EU-Kommission<sup>33</sup> führte. Der Gesetzgeber reagierte und fügte durch das 54. Strafrechtsänderungsgesetz vom 17.7.2017<sup>34</sup> eine dem Unionsrecht entsprechende Definition des Vereinigungsbegriffs in § 129 Abs. 2 StGB ein. Eine kriminelle Vereinigung ist seitdem als Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, die ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verfolgen. Der Zusammenschluss muss zwar „organisiert“ und vom Bestand und der Rollenverteilung seiner Mitglieder unabhängig sein, die Voraussetzung eines „einheitlichen Verbands“ oder eines „Gruppenwillens“ besteht aber gerade nicht. Dennoch weist der BGH ausdrücklich darauf hin, dass auch nach dem neuen Vereinigungsbegriff zumindest eine gewisse Organisationsstruktur notwendig sei, die aber nicht so ausgeprägt sein müsse, dass von einem einheitlichen Verband auszugehen sei.<sup>35</sup>

Auch dieser weitere Vereinigungsbegriff wäre in beiden Sachverhalten für den IS als Organisation erfüllt. Für die Beschuldigte im zweiten Sachverhalt wäre auch nach diesem weiten Begriff eine Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung wiederum gegeben – der aktuelle Vereinigungsbegriff ist ja weiter als der vormals von der Rechtsprechung angewandte.

<sup>31</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl. EU 2008 Nr. L 300 v. 11.11.2008, S. 42.

<sup>32</sup> Vgl. zu dieser Diskrepanz BT-Drs. 18/11275, S. 7 (11); sowie Weißer, in: Böse (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 9, 2013, § 9 Rn. 17 f.

<sup>33</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11275, S. 8.

<sup>34</sup> BGBl. I 2017, Nr. 48.

<sup>35</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206 (207).

Dennoch bleibt es für die Beschuldigte im ersten Sachverhalt bei Anwendung des neuen, weiteren Vereinigungsbegriffs dabei, dass sie nicht als Mitglied der terroristischen Vereinigung eingeordnet werden kann. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass sie selbst in einen eigenen, engeren Kontakt mit der Organisation getreten wäre. Allein die Tatsache, dass für die Beschuldigte ein Familienzuschlag bezahlt wurde, lässt hierauf jedenfalls nicht schließen. Insoweit handelt es sich schlicht um die Deckung des erhöhten Finanzbedarfs des IS-Mitglieds B wegen seiner Familie.<sup>36</sup>

*3. Tatbestandliches Verhalten: Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 5 S. 1 StGB*

Die Unterstützung im Sinne des § 129a Abs. 5 StGB ist eine tatbestandlich verselbstständigte Beihilfehandlung zugunsten der terroristischen Organisation.<sup>37</sup> Sie setzt eine unmittelbare Förderung der Organisation voraus, muss also objektiv nützlich für die Organisation sein und ihr einen Vorteil bringen.<sup>38</sup> Er kann etwa darin bestehen, dass die Realisierung geplanter Straftaten in irgendeiner Form erleichtert wird<sup>39</sup> oder dass die Aktionsmöglichkeiten und Zwecksetzung der Organisation in irgendeiner Weise positiv beeinflusst werden und damit ihre Gefährlichkeit gefestigt wird. Beispiele wären etwa die Überlassung von Lagerraum für Materialien oder die Übersetzung von Schriftstücken o.ä. Entscheidendes Merkmal der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 5 S. 1 StGB ist die Nichtmitgliedschaft des Täters – es geht um die Förderung des Vereinigungszwecks *von außen*.<sup>40</sup>

Da die Beschuldigte im Sachverhalt 1 jedenfalls nicht als Mitglied der terroristischen Vereinigung eingeordnet werden konnte, kam für sie die Förderung der Vereinigungszwecke als Nichtmitglied durchaus in Betracht. Gegenstand des Vorwurfs war insoweit ihr Verhalten als Hausfrau und Mutter. Seine Strafwürdigkeit sollte dieses Verhalten nach den Vorstellungen des Generalbundesanwalts durch seinen Kontext erhalten: Dass die Beschuldigte gemeinsam mit ihrem Partner in die vom IS kontrollierten Gebiete umgesiedelt war und dass sie die Verantwortung für Haushalt und Kinder übernommen hatte, während er als Krankenpfleger im Dienste der Organisation tätig geworden war, sollte hierzu ausreichen. Für die enge Verknüpfung mit der Terrororganisation IS führte der Generalbundesanwalt den Umstand an, dass B bei der

<sup>36</sup> Die Auseinandersetzung mit den tatbestandlichen Voraussetzungen der beiden Vereinigungsbegriffe ist notwendig, weil für beide Beschuldigte der Zeitraum ihres Aufenthalts im „Kalifat“ auch noch nach Inkrafttreten der Neuregelung in § 129 Abs. 2 StGB andauerte.

<sup>37</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 129 Rn. 6; Ostendorf (Fn. 15), § 129 Rn. 20.

<sup>38</sup> Heger (Fn. 37), § 129 Rn. 6.

<sup>39</sup> Paul, GSZ 2018, 201 (203), führt als Beispiel hierfür etwa an, dass die Gefährtin eines IS-Kämpfers im Rahmen ihrer „hausfraulichen Pflichten“ auch für die Reinigung der Waffen ihres Partners zuständig ist und insoweit einen fördernden Beitrag leistet.

<sup>40</sup> Vgl. nur Sternberg-Lieben/Schittenhelm (Fn. 15), § 129 Rn. 15 m.w.N.

Entlohnung seiner Dienste als Krankenpfleger einen Familienzuschlag erhalten hatte.<sup>41</sup>

Eine tatbestandliche Unterstützung im Sinne des § 129a Abs. 5 StGB kann im Verhalten der Beschuldigten allerdings nur dann gesehen werden, wenn gerade die Haushaltsführung und das Austragen und Erziehen von Kindern als tauglicher Beitrag zur Förderung einer terroristischen Vereinigung an sich qualifiziert werden kann. Das Verrichten von Haushaltstätigkeiten für sich allein betrachtet vermag allerdings keinerlei strafrechtliche Relevanz zu entfalten. Denkbar ist dies allenfalls, wenn man sich wie der Generalbundesanwalt auf den Standpunkt stellt, die Haushaltsführung für einen IS-Angehörigen entfalte Unterstützungswirkung auch zugunsten der Terrororganisation insgesamt. Das ist aber nur dann der Fall, wenn dadurch der Zweck der Vereinigung gefördert wird. Insoweit ist dem BGH<sup>42</sup> uneingeschränkt zuzustimmen, dass eine Förderung der strafrechtlich relevanten Vereinigungszwecke nicht darin gesehen werden kann, dass die Beschuldigte Einkäufe erledigte und den Haushalt besorgte.

Das wird sehr deutlich, wenn man im Vergleich dazu die Tathandlungen der Beschuldigten im zweiten Sachverhalt betrachtet: Das Verbreiten der IS-Propaganda in Internetblogs fördert klar den Vereinigungszweck – hätte die Beschuldigte im Sachverhalt 2 solche Tätigkeiten als Nichtmitglied verrichtet, so wäre das als Unterstützung, je nach Inhalt der verbreiteten Inhalte auch als Werben um Mitglieder oder Unterstützer einzuordnen (§ 129a Abs. 5 S. 2 StGB; hierzu näher sogleich III. 4.).

Demgegenüber kann eine strafbare Förderung einer Terrororganisation nicht allein darin bestehen, als Außenstehende(r) mit einem Mitglied einer terroristischen Vereinigung zusammenzuleben. Das lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass die Beschuldigte wegen ihrer westeuropäischen Herkunft gewissermaßen eine Repräsentationsfunktion wahrgenommen habe – weil deutlich wurde, dass sie sich aus freien Stücken in das Herrschaftsgebiet des IS begeben und sich den Regeln des fundamentalistischen Islam unterworfen hatte. Es bedarf dafür mehr als der bloßen Anwesenheit im „Kalifat“. Die westeuropäische Herkunft kann keine organisationsbezogene Förderungswirkung und damit auch keine Strafwürdigkeit des schlichten Aufenthalts in einem bestimmten Gebiet begründen.

Hinzukommen muss vielmehr ein vereinigungsbezogenes förderndes Verhalten, das unter Umständen nach der sehr weitreichenden Beihilfedefinition der deutschen Judikatur nach dem Konzept psychischer Beihilfe<sup>43</sup> begründet werden könnte. Das setzt allerdings konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass die Beschuldigte ihren Partner in seinem Willen bestärkte, als Mitglied des IS tätig zu sein – im zugrundeliegenden Sachverhalt waren solche Anhaltspunkte nicht gegeben.<sup>44</sup>

Die weiteren Ausführungen des Generalbundesanwalts, die Beschuldigte habe durch ihre zweifache Schwangerschaft und die Geburt ihres ersten Kindes im Herrschaftsgebiet des IS „aktiv einen mitgliedschaftlichen Beitrag“ zur personellen Stärkung des „Staatsvolkes“ der Organisation geleistet,<sup>45</sup> sind nicht nachvollziehbar. Die Geburt und das Aufziehen eines Kindes taugt generell nicht als Anknüpfungspunkt für einen strafrechtlichen Unrechtsvorwurf – selbst dann nicht, wenn beides im Herrschaftsgebiet einer Terrororganisation erfolgt. Das Baby als solches wird auch die Gefährlichkeit der Organisation mitnichten steigern, sondern ist zunächst einmal eher ein „Hemmschuh“ bei der Verfolgung terroristischer Vereinigungszwecke. Eine personelle Verstärkung der Organisation ist darin jedenfalls nicht zu sehen. Und selbst wenn die Mutter ihr Kind (auch) als künftiges Mitglied des IS sieht (und erzieht), kann dies für Schwangerschaft, Geburt und Aufziehen eines Kindes nicht den Charakter strafrechtlichen Unrechts begründen – das wäre reines Gesinnungsstrafrecht.

#### 4. Tatbestandliches Verhalten: Werbung für eine terroristische Vereinigung gem. § 129a Abs. 5 S. 2 StGB

Das tatbestandliche Werben um Mitglieder oder Unterstützer für eine Vereinigung wäre etwa für ein Verhalten wie das der Beschuldigten im Sachverhalt 2 gegeben: Wer in Internetblogs dazu auffordert, sich dem IS anzuschließen und die Ziele der Organisation mit zu verfolgen, wirbt um Mitglieder oder Unterstützer. Für die Beschuldigte im Sachverhalt 2 war § 129 Abs. 5 StGB insoweit aber deshalb nicht einschlägig, weil sie diese Tätigkeiten nicht als Nichtmitglied von außen vorgenommen hat, sondern dadurch ihre eigene Mitgliedschaft in der Vereinigung betätigt hat – einschlägig war deshalb nur § 129a Abs. 1 StGB.

## IV. Prüfungsrelevanz

Terroristische Straftaten sind nicht in allen Bundesländern Gegenstand des Pflichtfachstoffs für die Erste Prüfung.<sup>46</sup> Interessant ist das deutsche Terrorismusstrafrecht aber allemal – auch wenn man gegebenenfalls nur im Rahmen des strafrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereichsstudiums die Gelegenheit hat, sich damit näher zu befassen. Das „deutsche“ Terrorismusstrafrecht weist zahlreiche Facetten auf, die im Rahmen des hier gelieferten ersten Überblicks nicht behandelt werden konnten: Es stellt sich vor allem die Kardinalfrage, wie weit die Kriminalisierung von Vorfeldhandlungen noch mit rechtsstaatlichen Freiheitsgewährleistungen vereinbar ist – etwa wenn der Versuch der Ausreise kriminalisiert wird –, oder wo eigentlich die Grenze zwischen Gefahrenabwehr und Kriminalstrafrecht verlaufen sollte.<sup>47</sup> Die divergierenden Ansichten zur Einordnung eines „Alltagslebens“ im „Kalifat“ als möglicherweise strafbare terroristische Straf-

<sup>45</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206.

<sup>46</sup> In Nordrhein-Westfalen gehören sie nicht zum Pflichtfachprogramm, vgl. § 11 JAG NRW, anders etwa in Bayern, § 18 Nr. 4 BayJAPO, oder Hessen, § 7 Nr. 3 lit. b JAG Hessen.

<sup>47</sup> Umfassend hierzu *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 2017, passim; siehe auch *Weißer*, JZ 2008, 388.

<sup>41</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206.

<sup>42</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206 (207).

<sup>43</sup> Hierzu zsf. *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Fn. 15), § 27 Rn. 15 m.w.N.

<sup>44</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206 (208).



tat geben ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie weitreichend und dehnbar terrorismusbezogene Straftatbestände sind. Die Rechtspraxis muss bei der Anwendung dieser Vorschriften Augenmaß beweisen – das hat der BGH in seinen Ausführungen zu Sachverhalt 1 durchaus getan.

Ein weiterer interessanter Aspekt des deutschen Terroris-  
musstrafrechts liegt in seiner internationalen Verflechtung:  
Die Regelungen der §§ 89a–89c StGB und §§ 129a, 129b  
StGB sind in hohem Maße international beeinflusst – durch  
Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, durch Europarats-Kon-  
ventionen, durch Rechtsakte der Europäischen Union und  
nicht zuletzt durch die Empfehlungen des internationalen  
Expertennetzwerks Financial Action Task Force.<sup>48</sup> Diese  
Zusammenhänge haben bislang (zu) wenig Aufmerksamkeit  
erfahren – hier tun sich interessante Forschungsfelder auf.

*Prof. Dr. Bettina Weißer, Köln*

---

<sup>48</sup> Hierzu näher *Weißer*, ZStW 129 (2017), 961 (967 ff.).